

## **S a t z u n g** **über Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall sowie Fahrt- und Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Dinklage**

Auf Grund der §§ 6, 29, 39, 40 und 51 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dinklage in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Die Mitglieder des Rates, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung. Zu den Entschädigungen gehören:
  - a) Aufwandsentschädigungen
  - b) Verdienstausfall und Kinderbetreuungskosten
  - c) Fahrtkostenentschädigung
  - d) Reisekostenvergütung.
  
2. Die Entschädigungsansprüche nach Abs. 1 sind nicht übertragbar.

## § 2 Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung umfasst Aufwand und alle Auslagen, die in Ausübung des Mandats oder der Mitgliederrechte im Rat und in den Ausschüssen entstehen, mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten sowie des Verdienstausfalles. Ferner mit Ausnahme der Kinderbetreuungskosten.
2. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **45,00 €** und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von **18,00 €** je Sitzung. Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird auf jährlich **11 Sitzungen** beschränkt.
3. Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt - auch dann, wenn sich die Mitgliedschaft im Rat nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Wird die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate aus Gründen, die der Empfänger der Aufwandsentschädigung zu vertreten hat, nicht ausgeübt, entfällt die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss. Ruht das Mandat, wird ebenfalls keine Aufwandsentschädigung gezahlt.  
Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt für einen vollen Monat im Voraus; zu § 2 Ziff. 2 und 4 jeweils halbjährlich nachträglich.
4. Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten als Aufwandsentschädigung ausschließlich ein Sitzungsgeld in Höhe von **18,00 €**. § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.
5. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

### **§ 3**

#### **Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für besondere Mandatsträger**

1. Neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen monatlich gewährt:
  - a) an die stellv. Bürgermeister je 180,00 €  
(keine Unterschiede zwischen  
1. und 2. stellv. Bürgermeister)
  - b) an die Fraktionsvorsitzenden je Grundbetrag 50,00 €  
+ je Fraktionsmitglied, das  
dem Rat angehört = 8,00 €

### **§ 4**

#### **Verdienstaufschlag und Kinderbetreuungskosten**

1. Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Rat angehören, haben neben der Aufwandsentschädigung nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung einen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages. Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene, unvermeidbare und nachgewiesene Verdienstaufschlag, der durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, durch Besichtigungen und Veranstaltungen, zu denen Mandatsträger eingeladen wurden, entstanden ist.
2. Der Nachweis über den Verdienstaufschlag ist vom Mandatsträger zu erbringen. Unselbstständig Tätigen oder Arbeitnehmern wird der entstandene und nachgewiesene Aufschlag des Arbeitsverdienstes ersetzt. Auf Antrag erfolgt eine Zahlung an den Arbeitgeber.
3. Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.  
Bei Selbstständigen gilt als Nachweis für den Einnahmeausfall eine Bescheinigung über erhöhte Geschäftskosten in Folge einer Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder über die geleistete Mehrarbeit von Betriebsangehörigen; ferner ist der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres vorzulegen.

4. Der Verdienstaufschlag nach den Abs. 1, 2 und 3 wird nur bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 20,00 € je Stunde erstattet. Bei der Berechnung des Verdienstaufschlages wird außer der tatsächlichen Dauer der Stadtrats- oder Ausschusssitzung sowie der Dauer von Besichtigungen und Veranstaltungen die notwendige Zeit für die Hin- und Rückfahrt zum Tagungsort berücksichtigt, höchstens jedoch die Zeit werktags zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr. Bei Schichtarbeit gilt diese zeitliche Begrenzung nicht.
5. Ratsmitglieder erhalten gegen Nachweis für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder (bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres) Aufwendungen in Höhe von bis zu 6,00 € je angefangene Stunde für die Kinderbetreuung erstattet, die durch die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse entstehen. Voraussetzung ist, dass das Kind oder die Kinder von keinem im Haushalt lebenden Angehörigen betreut werden kann / können. Wenn mehrere Kinder zu betreuen sind, wird die Entschädigung nur einmal gezahlt. Über die entstandenen Kosten sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

## **§ 5**

### **Fahrtkostenentschädigung**

1. Für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und der Fraktionen erhalten die Ratsmitglieder zur Abgeltung der Fahrtkosten bei einer Entfernung von mehr als 2 km auf Antrag eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Reisekostenvergütung.
2. Abs. 1 gilt für die nicht dem Rat der Stadt angehörenden Ausschussmitglieder entsprechend.

## **§ 6**

### **Reisekosten**

1. Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten in Ausübung des Mandats für Reisen außerhalb der Stadt Einklage eine Reisekostenvergütung (Tage- und Übernachtungsgelder) nach der für den Bürgermeister geltenden Reisekostenstufe. Voraussetzung ist, dass die Reise für die Stadt notwendig war / ist und von der Stadt genehmigt worden ist. Eine entsprechende Genehmigung ist eine Woche vor dem Antritt der Reise beim Bürgermeister zu beantragen.

2. Auf die Beträge sind von anderer Seite zu zahlende Sitzungsgelder und Erstattungen anzurechnen.
3. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.
4. Dienstreisen, die nach Abs. 1 der Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden sollen, bedürfen - soweit es sich nicht um Fahrten des Rates, des Verwaltungsausschusses oder einer der Ausschüsse des Rates handelt - der vorherigen Genehmigung des Verwaltungsausschusses.

## **§ 7**

### **Ehrenamtlich tätige Personen**

Untergleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten folgende ehrenamtlich tätige Personen Aufwandsentschädigungen:

- |    |                                     |            |
|----|-------------------------------------|------------|
| a) | Bezirksvorsteher der Bauerschaft    |            |
|    | jährlich je Haushalt                | = 3,00 €   |
|    | mindestens jedoch jährlich          | = 155,00 € |
| b) | Bezirksvorsteher des Ortes jährlich | = 77,00 €  |

## **§ 8**

### **Ehrenamtliche Frauenbeauftragte**

1. Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 205,00 €. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes sowie den Verdienstausfall.
2. Für die vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Fahrt- und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

## § 9

### **Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung geltenden und gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers der Aufwandsentschädigung.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag sowie Fahrt- und Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Dinklage vom 30.03.1999 - geändert durch Satzung vom 01.04.2000 - außer Kraft.



**M o o r m a n n**